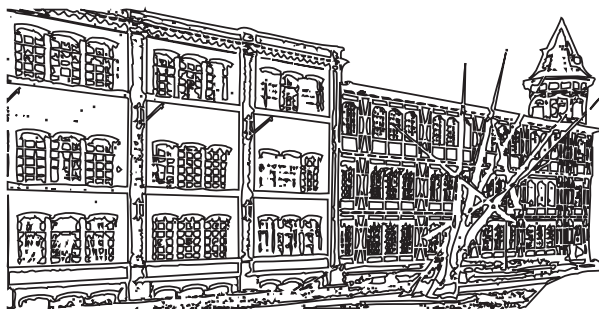


PS

POSTSKRIPTUM



AMTSBLATT Amt Wachsenburg

- Bechstedt-Wagd - Bittstädt - Eischleben - Haarhausen - Holzhausen - Ichershausen
- Kirchheim - Rehestädt - Röhrensee - Sülzenbrücken - Thörey - Werningsleben

25. Jahrgang - Donnerstag, den 7. März 2019

Nummer 3

Mehr Infos unter : www.kulturverein-ichershausen.de

Thüringer Nadelfest 2019

- Das Partyhighlight 2019 in Ichershausen -

Konzert mit **BORDERLINE** **E**in tolles Maibaumsetzen
Urige Atmosphäre **R**adiomacher **Thomas Ostermann**
Lichtershow **L**eckereien & Köstlichkeiten
Trommler & Bläser **E**nergiegeladenes Programm
Ultimative Partynacht **B**ühnenshows
Romantische Hoheiten **E**inmalige Hoheitenwette
Noch vieles mehr ...

4. Mai 2019
ab 11.00 Uhr

mit Krönung der 6. Thüringer
Nadelprinzessin

Nadelfabrik Ichershausen



Achtung

Ab April erfolgt die Verteilung des Amtsblattes in der Mittwochszeitung des Allgemeinen Anzeiger.

Amtlicher Teil

Einladung

Am Dienstag, dem 19.03.2019 findet um **19:00 Uhr, im Vereinshaus in Rehestädt, die 56.** Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Einbringung der Tagesordnung - Drucksache-Nr. 788/2019
5. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 774/2019 - Protokoll der 55. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg vom 25.02.2019
6. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 756 /2019 - Haushaltssatzung 2019 und Haushaltsplan 2019
7. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 757/2019 - Finanzplan und Investitionsprogramm 2018 - 2022
8. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 759/2019 - Neufassung Straßenreinigungssatzung
9. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 765/2019 - Straßenausbaubeitragssatzung Ichtershausen
10. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 775 /2019 -Beschlussvorlage Fraktion SSB - Erstellung einer Rückzahlungssatzung für Straßenausbaubeiträge
11. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 776/2019 - Nutzungsentgelt „Neue Mitte“
12. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 777/2019 - Vergabe der Räume im Haus D
13. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 778/2019 - Neubau Sozialgebäude Sportplatz Haarhausen
14. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 779/2019 - Beschlussvorlage Fraktionen CDU, SSB und Dr. Schulz - Nachnutzungskonzept Neues Schloss mit Fristsetzung
15. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 780/2019 - Beschlussvorlage Fraktion SSB - Vollverpflegung in allen Kindergärten
16. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 781/2019 - Beschlussvorlage Fraktion SSB - nachhaltige Ausgestaltung eines landwirtschaftlichen Weges
17. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 783/2019 - Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB „Neues Kloster Ichtershausen“ Gemeinde Amt Wachsenburg
18. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 784/2019 - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) „Neues Kloster Ichtershausen“ Gemeinde Amt Wachsenburg
19. Bürgersprechstunde
20. Anfragen der Gemeinderatsmitglieder
21. Sonstiges

**Möller
Bürgermeister**

Beschlussübersicht Gemeinderatssitzung 25.02.2019

Beschluss-Nr. 625/2019

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der 55. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.02.2019.

Abstimmungsergebnis:

25 anwesende Gemeinderäte
25 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 626/2019

Der Gemeinderat bestätigt das Protokoll der 52. Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg vom 18.12.2018.

Abstimmungsergebnis:

25 anwesende Gemeinderäte
19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
6 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 627/2019

Der Gemeinderat bestätigt das Protokoll der 54. Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg vom 21.01.2019.

Abstimmungsergebnis:

25 anwesende Gemeinderäte
21 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
4 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 628/2019

1. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende Hundesteuersatzung.
2. Die Ortsteilbürgermeister werden aufgefordert bis Ende März für die Entsorgung gebrauchter Hundebutel ausreichend Stellplätze zur Aufstellung öffentlicher Abfallbehälter im öffentlichen Bereich zu benennen.
Die Aufstellung der Abfallbehälter erfolgt durch den Bauhof bis Ende Juli 2019.
Diese Thematik wird im Amtsblatt thematisiert. Die Hundehalter werden mit dem Steuerbescheid Persönlich angeschrieben und aufgefordert, Verunreinigungen im öffentlichen Bereich zu unterlassen.
3. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.
4. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

24 anwesende Gemeinderäte
21 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 630/2019

1. Auf Vorschlag des Ortsteilrates Kirchheim, Werningsleben und Bechstedt-Wagd wird die im Lageplan gelb gekennzeichnete Straße „Arnstädter Straße“ im Ortsteil Kirchheim in „Kirchheimer Hauptstraße“ umbenannt.
Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil des Beschlusses.
2. Auf Vorschlag des Ortsteilrates Kirchheim, Werningsleben und Bechstedt-Wagd wird die im Lageplan gelb gekennzeichnete Straße „Mönchsgasse“ (ab Arnstädter Straße bis Elxlebener Straße) im Ortsteil Kirchheim in „Elxlebener Straße“ umbenannt.
Der Lageplan ist als Anlage 2 Bestandteil des Beschlusses.
3. Auf Vorschlag des Ortsteilrates Kirchheim, Werningsleben und Bechstedt-Wagd wird die im Lageplan gelb gekennzeichnete Straße „Mönchsgasse“ (Teilbereich Dorfplatz) im Ortsteil Kirchheim in „Am Gutshof“ umbenannt.
Der Lageplan ist als Anlage 3 Bestandteil des Beschlusses.
4. Auf Vorschlag des Ortsteilrates Kirchheim, Werningsleben und Bechstedt-Wagd wird die im Lageplan gelb gekennzeichnete Straße „Hauptstraße“ im Ortsteil Werningsleben in „Alte Hauptstraße“ umbenannt.
Der Lageplan ist als Anlage 4 Bestandteil des Beschlusses.

5. Auf Vorschlag des Ortsteilrates Kirchheim, Werningsleben und Bechstedt-Wagd wird die im Lageplan gelb gekennzeichnete Straße „Erfurter Straße“ im Ortsteil Werningsleben in „Stadtilmer Straße“ umbenannt.
Der Lageplan ist als Anlage 5 Bestandteil des Beschlusses.
6. Auf Vorschlag des Ortsteilrates Kirchheim, Werningsleben und Bechstedt-Wagd wird die im Lageplan gelb gekennzeichnete Straße „Obere Gasse“ im Ortsteil Werningsleben in „Am Berg“ umbenannt.
Der Lageplan ist als Anlage 6 Bestandteil des Beschlusses.
7. Auf Vorschlag des Ortsteilrates Kirchheim, Werningsleben und Bechstedt-Wagd wird die im Lageplan gelb gekennzeichnete Straße „Untere Gasse“ im Ortsteil Werningsleben in „Waidgasse“ umbenannt.
Der Lageplan ist als Anlage 7 Bestandteil des Beschlusses.
8. Auf Vorschlag des Ortsteilrates Kirchheim, Werningsleben und Bechstedt-Wagd wird die im Lageplan gelb gekennzeichnete Straße „Erlenweg“ im Ortsteil Bechstedt-Wagd in „Fichtenweg“ umbenannt.
Der Lageplan ist als Anlage 8 Bestandteil des Beschlusses.
9. Die Hausnummernvergabe im Ortsteil Kirchheim ist neu zu regeln.
10. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

25 anwesende Gemeinderäte
19 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
5 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 633/2019

1. Der Neubau Kindergarten „Am Schwimmbad“ wird mit einer Kapazität von 108 Plätzen geplant und derzeit mit 72 Plätzen errichtet. Die Ausführung der gebäudeeigenen Infrastruktur erfolgt für die Erweiterbarkeit auf 108 Plätze.
2. Die Verhandlungen mit dem Investor zu einem weiteren, dritten Kindergarten in Ichttershausen am Standort „Neues Schloss“ werden beendet.
3. Der Bürgermeister wird mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

25 anwesende Gemeinderäte
12 Ja-Stimmen
11 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 637/2019

1. Der Zuschlag für die Lieferung eines Einsatzleitwagen für die Feuerwehr Ichttershausen wird auf die Firma GSF Sonderfahrzeugbau GmbH erteilt.
2. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.
3. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis:

24 anwesende Gemeinderäte
24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 638/2019

1. Der Zuschlag für die Lieferung eines Abrollbehälters - Logistik mit Beladung für die Feuerwehr Ichttershausen wird auf 3 Lose verteilt vergeben.
Den Zuschlag für das Los 1 bekommt die Firma GSF Sonderfahrzeugbau GmbH, Twist (Fahrgestell).
Den Zuschlag für das Los 2 bekommt die Firma Metallbau Schneider, Herbstein (Rollwagen).
Den Zuschlag für das Los 3 bekommt die Firma Brandschutztechnik Müller GmbH, Günthersleben (Beladung).
2. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.
3. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis:

24 anwesende Gemeinderäte
24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Beschlussübersicht Ausschuss Bau, Vergabe und Liegenschaften 19.02.2019

Beschlossen in nichtöffentlicher Sitzung des Ausschusses Bau, Vergabe und Liegenschaften am 19.02.2019

Beschluss-Nr. BA-171/2019

Bestätigung der Tagesordnung der 38. Sitzung am 19.02.2019

Abstimmungsergebnis:

6 anwesende Mitglieder
6 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. BA-172/2018

1. Die Planungsleistungen für die Sanierung der Fassade am Gebäude B1 Sitz Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg wird an das Architekturbüro Steffanie, 98693 Ilmenau vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt den Beschluss zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis:

5 anwesende Mitglieder
5 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. BA-173/2018

1. Der Auftrag für die Baumaßnahme Herstellen einer Stützwand und Straßenverbreiterung der Straße Eischfeld in Holzhausen wird an die STRABAG AG, 99310 Arnstadt erteilt
2. Der Bürgermeister wird beauftragt den Beschluss zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis:

8 anwesende Mitglieder
8 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltung

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 11.02.2019**I.****Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 11.02.2019 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in der Sitzung am 21.01.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen. Die Gemeinde versteht sich als Dienstleister für ihre Bürger. Eine jede Entscheidung soll vor diesem Hintergrund getroffen werden.

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Amt Wachsenburg.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel, Dienstsitz

- (1) Die Gemeinde Amt Wachsenburg führt das in der Anlage A dargestellte und beschriebene Gemeindewappen.
- (2) Die Gemeinde Amt Wachsenburg führt die in der Anlage B dargestellte und beschriebene Gemeindeflagge.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Amt Wachsenburg zeigt das Gemeindewappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Amt Wachsenburg“.
- (4) Der Sitz der Gemeindeverwaltung ist Ichttershausen. Im Ortsteil Holzhausen ist eine Außenstelle eingerichtet.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Bechstedt-Wagd, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Bechstedt-Wagd,
2. Bittstädt, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Bittstädt,
3. Eischleben, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Eischleben,
4. Haarhausen, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Haarhausen,
5. Holzhausen, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Holzhausen
6. Ichtershausen, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Ichtershausen,
7. Kirchheim, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Kirchheim,
8. Rehestädt, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Rehestädt,
9. Röhrensee, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Röhrensee,
10. Sülzenbrücken, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Sülzenbrücken,
11. Thörey, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Thörey,
12. Werningsleben, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Werningsleben

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 ThürKO:

1. Bittstädt,
2. Eischleben,
3. Haarhausen,
4. Holzhausen,
5. Ichtershausen
6. Rehestädt,
7. Röhrensee,
8. Sülzenbrücken,
9. Thörey.

(2) Für die drei benachbarten Ortsteile Bechstedt-Wagd, Kirchheim und Werningsleben wird gemeinsam eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 ThürKO eingeführt.

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regelungen:

1. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates findet an einem Sonntag innerhalb von 4 Monaten nach der Wahl der Gemeinderatsmitglieder statt.
2. Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
3. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
4. § 4 ThürKWG findet mit folgender Maßgabe Anwendung: Wahlgebiet für die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates ist der Ortsteil mit Ortsteilverfassung. Es wird für alle Wahlen nur 1 Wahlausschuss gebildet. Wahlleiter ist der Bürgermeister. Er kann die Amtsgeschäfte an einen Beigeordneten oder geeigneten Bediensteten der Gemeinde übertragen.
5. § 13 Abs. 1 ThürKWG findet mit folgender Maßgabe Anwendung: Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.
6. § 14 ThürKWG findet keine Anwendung: Wahlvorschläge können von Jedermann in unbegrenzter Anzahl eingebracht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Der Bewerber ist unter Angabe des Namens, des Vornamens sowie des Geburtsdatums, des

Berufs und der Anschrift aufzuführen. Jeder vorgeschlagene Bewerber muss seine schriftliche Zustimmung zum Vorschlag erteilen. Als Beauftragter für den Wahlvorschlag gilt der Einreicher.

7. Die §§ 15, 16, 17 Abs. 3 ThürKWG finden keine Anwendung.
 8. § 18 ThürKWG findet mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge bekannt gemacht.
 9. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates wird als Mehrheitswahl durchgeführt. § 19 ThürKWG findet daher mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Wahl wird ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Er kann seine Stimmen auch an weitere wählbare Personen in der Weise vergeben, indem er diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutiger Weise handschriftlich auf den Stimmzettel hinzufügt.
 10. §§ 20, 22 ThürKWG findet keine Anwendung.
 11. Die Vorschriften der ThürKWO sind entsprechend der vorstehenden Bestimmungen auszulegen.
- (4) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte 1 Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren

(1) Entsprechend § 16 ThürKO können die Einwohner beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

(2) Entsprechend § 17 ThürKO können Bürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

(3) Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Gelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen zu Eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

§ 6 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

(4) Bei der Durchführung von Einwohnerversammlungen können die Einwohner der Ortsteile zusammen geladen werden.

§ 7 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der erste ehrenamtliche Beigeordnete. Ist auch der erste ehrenamtliche Beigeordnete verhindert, führt der zweite ehrenamtliche Beigeordnete den Vorsitz im Gemeinderat.

(2) Mit dem ersten Zusammentritt des Gemeinderates der Kommunalwahlperiode 2019 - 2024 führt den Vorsitz ein vom Ge-

meinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Diesem obliegt anstelle des Bürgermeisters die Leitung in den Sitzungen des Gemeinderats.

§ 8 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig (kommunaler Wahlbeamter auf Zeit).

(2) Dem Bürgermeister obliegen die in § 29 ThürKO genannten Aufgaben.

(3) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) Vergabe von
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 VOL/A bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000,00 € davon ausgenommen sind Geldanlagen der Rücklage.
 - Mündelsichere Geldanlage der Rücklage und deren Bewirtschaftung
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 40.000,00 €
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu einem Gesamtbetrag von 20.000,00 €
- b) Stundungen und Niederschlagungen bis 3.000,00 € und Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis 2.000,00 €,
- c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 5.000,00 €
- d) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
- e) Führen von Rechtsstreitigkeiten allgemeiner und üblicher Art,
- f) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Summe in Höhe von jeweils 1.000 € jährlich.
- g) Sonstige Grundstücksangelegenheiten soweit der jeweilige Geschäftswert nicht mehr als 15.000,00 € beträgt,
- h) Im Übrigen können noch weitere Angelegenheiten dem Bürgermeister durch Beschluss des Gemeinderates gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO zur Erledigung übertragen werden.

§ 9 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 1. Beigeordneten vertreten. Ist neben dem Bürgermeister auch der 1. Beigeordnete verhindert, wird die Gemeinde durch den 2. Beigeordneten vertreten.

§ 10 Zusammensetzung des Gemeinderates

Die Zahl der gemäß § 23 Abs. 2 ThürKO zu wählenden Gemeinderatsmitglieder wird unter Bezugnahme auf § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürKO bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats um 4 zu wählende Gemeinderatsmitglieder erhöht. Die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder beträgt insgesamt 24.

§ 11 Hauptausschuss und weitere Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, der aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Mitgliedern besteht.

(4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 12 Akteneinsicht

(1) Der Gemeinderat hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und den der Ausschüsse, vom Bürgermeister Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.

(2) Wird vom Gemeinderat Akteneinsicht verlangt, so ist in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Gemeinderatsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.

(3) Die Akteneinsicht wird vom Bürgermeister in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung bei Akteneinsicht zu bestimmen.

§ 13 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 70,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Fraktion wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt.

Die berufenen sachkundigen Bürger erhalten je teilgenommener Ausschuss- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind (z.B. Ortsteilbürgermeister, weitere Mitglieder des Ortsteilrates), gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung von 15,00 € pro Sitzung.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von

- 30,00 €, die Wahlvorsteher eine Entschädigung von 40,00 €, für Europa-, Bundes-, Landtags, Landrats-, Bürgermeister- und Ortsteilbürgermeisterwahlen

- 80,00 €, die Wahlvorsteher eine Entschädigung von 100,00 €, für Kreistags-, Gemeinderatswahlen und die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteirates.

Finden mehrere Wahlen zum gleichen Zeitpunkt statt, wird die jeweils höchste Entschädigung nur einmal gezahlt.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 10,00 €,
- der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von 20,00 € je angefangene 3 Fraktionsmitglieder
- der Vorsitzende des Gemeinderates von 30,00 €

Für die Führung des Vorsizes in einer Sitzung erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Ausschussvorsitzende in Höhe von 10,00 €
- der stellvertretende Vorsitzende des Gemeinderates von 30,00 €.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit gemäß der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Bittstädt 241,00 €,
- des Ortsteils Eischleben 241,00 €,
- des Ortsteils Haarhausen 241,00 €,
- des Ortsteils Holzhausen 241,00 €,
- des Ortsteils Ichttershausen 332,00 €,
- des Ortsteils Rehestädt 135,00 €,
- des Ortsteils Röhrensee 135,00 €,
- des Ortsteils Sülzenbrücken 241,00 €,
- des Ortsteils Thörey 135,00 €,
- der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit gemeinsamer Ortsteilverfassung Bechstedt-Wagd, Kirchheim und Werningsleben erhält bis zur Neuwahl in Anwendung der Bestimmungen des § 45 Abs. 8 Satz 5 ThürKO nach der Neuwahl beträgt die Entschädigung 511,00 €.
- der ehrenamtliche erste Beigeordnete 255,00 €.
- der ehrenamtliche zweite Beigeordnete 155,00 €.

Die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters beträgt 235,00 €.

§ 15 öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „PS - Postskriptum“ der Gemeinde Amt Wachsenburg. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Textteile oder Erläuterungen Bestandteile der Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie bei der Gemeindeverwaltung niedergelegt werden und auf die Niederlegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „PS - Postskriptum“ der Gemeinde Amt Wachsenburg.

(4) Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe nach VOB/VOL und VgV werden im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht. Sonstige Bestimmungen über die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen, so u.a. im Amtsblatt der Europäischen Union, bleiben unberührt. Auf die Veröffentlichung von Ausschreibungen im Staatsanzeiger oder im Amtsblatt der

Europäischen Union kann in lokalen Tageszeitungen oder Anzeigenblättern hingewiesen werden.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten der Gemeinde wird, unabhängig von anderweitig vorgeschriebenen Veröffentlichungen, im Amtsblatt „PS - Postskriptum“ der Gemeinde Amt Wachsenburg vollzogen. Ist Eile geboten, wird der verfügende Teil des öffentlich bekannt zu machenden Verwaltungsaktes an der Anschlagtafel auf dem Gelände der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg in Ichttershausen, Erfurter Straße 42 ausgehangen.

(6) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 16 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 17 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 17.10.2014 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 04.10.2017 außer Kraft. Gleichzeitig tritt auch die Hauptsatzung der Gemeinde Kirchheim vom 12.12.2013 außer Kraft.

Amt Wachsenburg
Ichttershausen, den 11.02.2019

Uwe Möller
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

II.

1. Mit Beschluss-Nr. 620/2019 vom 21.01.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.
2. Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 06.01.2019 die Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg nicht beanstandet.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Amt Wachsenburg, den 11.02.2019

Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage A - Wappen der Gemeinde Amt Wachsenburg



Das Wappen der Gemeinde Amt Wachsenburg ist geteilt im Göpelschnitt und zeigt oben vorn in Rot einen silbernen nimbierten Ritter mit schwarzen Stiefeln, in der Rechten einen silbernen doppellätzigen Wimper mit schwarzem Kreuz, mit der linken einen aufgestellten silbernen Schild mit rotem Kreuz haltend, hinten in grün eine silberne Ähre mit neun Körnern, unten in Silber auf einem grünen Berg eine silberne, rotbedachte Burg mit rechtsseitigem Turm.

Anlage B - Flagge der Gemeinde Amt Wachsenburg

Die Flagge der Gemeinde Amt Wachsenburg ist weiß mit einer roten und einer grünen Flanke (1:2:1) und zeigt das Gemeindewappen.

Bekanntmachung der Aufhebungssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Ichtershausen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 08.12.2003
Ausfertigungsdatum: 06.02.2019

I.

Aufhebungssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Ichtershausen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 08.12.2003
Ausfertigungsdatum: 06.02.2019

Präambel

Aufgrund § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung des ThürKAG vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149), erlässt die Gemeinde Amt Wachsenburg mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2018 folgende Aufhebungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Ichtershausen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 08.12.2003 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Amt Wachsenburg, den 06.02.2019

Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller

Bürgermeister

(Siegel)

II.

1. Mit Beschluss-Nr. 608/2019 vom 18.12.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Aufhebungssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Ichtershausen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 08.12.2003 beschlossen.
2. Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 03.01.2019 die Aufhebungssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Ichtershausen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 08.12.2003 nicht beanstandet.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Amt Wachsenburg, den 06.02.2019

Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller

Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Aufhebungssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Wachsenburggemeinde vom 09.10.1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.10.2007
Ausfertigungsdatum: 06.02.2019

I.

Aufhebungssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Wachsenburggemeinde vom 09.10.1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.10.2007
Ausfertigungsdatum: 06.02.2019

Präambel

Aufgrund § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung des ThürKAG vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149), erlässt die Gemeinde Amt Wachsenburg mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2018 folgende Aufhebungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Wachsenburggemeinde vom 09.10.1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.10.2007, wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Amt Wachsenburg, den 06.02.2019

Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller

Bürgermeister

(Siegel)

II.

1. Mit Beschluss-Nr. 609/2019 vom 18.12.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Aufhebungssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Wachsenburggemeinde vom 09.10.1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.10.2007, beschlossen.
2. Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 03.01.2019 die Aufhebungssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Wachsenburggemeinde vom 09.10.1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.10.2007, nicht beanstandet.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Amt Wachsenburg, den 06.02.2019

Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller

Bürgermeister

(Siegel)

Wichtige Information für die Gemeinde Rockhausen

Auch für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rockhausen werden wir ab 25.03.2019 alle Belange im Bereich des Einwohnermeldeamtes durchführen können.

Dies betrifft die Beantragung von neuen Dokumenten, Führungszeugnisse sowie An- und Ummeldungen.

Für Anfragen erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 03628-911217.

Ihr Einwohnermeldeamt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Amt Wachsenburg

Während der Datenübernahme vom **18.03.2019 bis zum 20.03.2019** bleibt das Einwohnermeldeamt geschlossen.

Bei Problemen können Sie uns gern telefonisch kontaktieren. 03628-911217.

Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

Ihr Einwohnermeldeamt

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahl- vorschlägen für die Wahl der Gemein- ratsmitglieder in der Gemeinde Amt Wachsenburg am 26. Mai 2019

1.

In der Gemeinde Amt Wachsenburg sind am 26. Mai 2019 24 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 12 ThürKWG wählbar, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind

wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus

der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 96 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Kirchheim im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg am

| | | |
|------------|-----|---|
| Montag | von | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, |
| Dienstag | von | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, |
| Mittwoch | von | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, |
| Donnerstag | von | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, |
| Freitag | von | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, |

in 99334 Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, Ortsteil Ichttershausen, Zimmer 107, Sekretariat 1. Obergeschoss, sowie in der Verwaltungsaußenstelle Holzhausen in 99334 Amt Wachsenburg, Arnstädter Straße 97, Ortsteil Holzhausen

| | | |
|------------|-----|---|
| Montag | von | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, |
| Dienstag | von | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, |
| Donnerstag | von | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, |
| Freitag | von | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, |

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Ortsteil Ichttershausen, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2019 bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019, um 16:00 Uhr, tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Ichtershausen, den 26. Februar 2019

gez.

Christopher Steinbrück

Wahlleiter der Gemeinde Amt Wachsenburg

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Bittstädt, Eischleben, Haarhausen, Holzhausen, Ichtershausen, Rehestädt, Röhrensee, Sülzenbrücken und Thörey in der Gemeinde Amt Wachsenburg am 26. Mai 2019

1.

In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung

- Bittstädt
- Eischleben
- Haarhausen
- Holzhausen
- Ichtershausen
- Rehestädt
- Röhrensee
- Sülzenbrücken
- Thörey

der Gemeinde Amt Wachsenburg wird am 26. Mai 2019 jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Ein-

richtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind. Das sind für den Ortsteil

- | | |
|--------------|---------------------------------|
| - Bittstädt | 30 Unterstützungsunterschriften |
| - Eischleben | 30 Unterstützungsunterschriften |
| - Haarhausen | 30 Unterstützungsunterschriften |

- Holzhausen 30 Unterstützungsunterschriften
- Ichershausen 50 Unterstützungsunterschriften
- Rehestädt 20 Unterstützungsunterschriften
- Röhrensee 20 Unterstützungsunterschriften
- Sülzenbrücken 30 Unterstützungsunterschriften
- Thörey 20 Unterstützungsunterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind. Das sind für den Ortsteil

- Bittstädt 24 Unterstützungsunterschriften
- Eischleben 24 Unterstützungsunterschriften
- Haarhausen 24 Unterstützungsunterschriften
- Holzhausen 24 Unterstützungsunterschriften
- Ichershausen 40 Unterstützungsunterschriften
- Rehestädt 16 Unterstützungsunterschriften
- Röhrensee 16 Unterstützungsunterschriften
- Sülzenbrücken 24 Unterstützungsunterschriften
- Thörey 16 Unterstützungsunterschriften.

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Wachsenburggemeinde im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat des Amtes Wachsenburg vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Das sind für den Ortsteil

- Bittstädt 24 Unterstützungsunterschriften
- Eischleben 24 Unterstützungsunterschriften
- Haarhausen 24 Unterstützungsunterschriften
- Holzhausen 24 Unterstützungsunterschriften
- Ichershausen 40 Unterstützungsunterschriften
- Rehestädt 16 Unterstützungsunterschriften
- Röhrensee 16 Unterstützungsunterschriften
- Sülzenbrücken 24 Unterstützungsunterschriften
- Thörey 16 Unterstützungsunterschriften.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg am

- Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
- Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
- Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
- Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

in 99334 Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, Ortsteil Ichershausen, Zimmer 107, Sekretariat 1. Obergeschoss, sowie in der Verwaltungsaußenstelle Holzhausen in 99334 Amt Wachsenburg, Arnstädter Straße 97, Ortsteil Holzhausen

- Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
- Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahl-

vorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften, Anlage 7a zur ThürKWO, verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Ortsteil Ichttershausen, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2019, um 16:00 Uhr, tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Ichttershausen, den 26. Februar 2019

gez.

Christopher Steinbrück

Wahlleiter der Gemeinde Amt Wachsenburg

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Amt Wachsenburg

Am 23. April 2019 tritt um 16:00 Uhr der Wahlausschuss der Gemeinde Amt Wachsenburg im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Ortsteil Ichttershausen, zusammen.

Sitzungsgegenstand:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg und für die Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Bittstädt, Eischleben, Haarhausen, Holzhausen, Ichttershausen, Rehestädt, Röhrensee, Sülzenbrücken und Thörey und Beschlussfassung über ihre Zulassung.

(§ 17 Abs. 4 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes)

Die Sitzung ist öffentlich.

Hinweis:

Für den Fall der Zurückweisung (Nichtzulassung) von Wahlvorschlägen, findet am 29. April 2019, um 18:30 Uhr aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen (§ 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWO) eine weitere Sitzung und die nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge statt.

Ichttershausen, den 26. Februar 2019

gez.

Christopher Steinbrück

Wahlleiter

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt nachfolgend genanntes Pachtgrundstück aus.

- Gemarkung Thörey, Flur 3, Flurstück-Nr. 402/4 - „Am Anger“
- Pachtfläche: ca. 660 m²
- Pachtdauer: 10 Jahre
- Pachtbeginn: nach Vereinbarung
- Nutzungsart: Garten- und Erholungsfläche



Das Grundstück ist mit einem Gartenhaus bebaut. Der derzeitige Pächter beabsichtigt eine Veräußerung dieser baulichen Anlage. Eine Einigung über die Veräußerung der baulichen Anlage, muss mit dem derzeitigen Pächter privatrechtlich erfolgen.

Die bauliche Anlage auf dem betreffenden Pachtgrundstück ist nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.

Die Höhe des Mindestangebotes für den monatlichen Pachtzins beträgt 34,08 €.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 31.03.2019.

Angebote richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag** und als **Angebot gekennzeichnet** an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann das Grundstück besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

gez. Möller

Bürgermeister

Gemeinde Amt Wachsenburg

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren Kirchheim, Bechstedt-Wagd, Werningsleben und Rockhausen

Einladung

Die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren findet am

**Freitag, 15. März 2019, 19:00 Uhr
in Kirchheim,**

Mehrzweckgebäude Sportzentrum

statt.

Auf der Grundlage von § 11 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kirchheim, laden wir hiermit alle Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Kirchheim, Werningsleben, Bechstedt-Wagd und Rockhausen herzlich ein und bitten um ihre Teilnahme.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Grußwort des Bürgermeisters
3. Bericht des Ortsbrandmeisters



4. Aussprache
6. Beförderungen
8. Sonstiges/ Anfragen

Kirchheim, 27.02.2019
Mit freundlichen Grüßen
René Kose
Ortsbrandmeister

Jagdgenossenschaft „Gemeinde Kirchheim“

Einladung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft „Gemeinde Kirchheim“ lädt alle Eigentümer von land- und forstwirtschaftlicher Flächen zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft „Gemeinde Kirchheim“ in das Vereinshaus Werningsleben ein.

Termin: Donnerstag, der **04. April 2019**

Zeit: **19.00 Uhr**

Über eine rege Teilnahme aller Bodeneigentümer (Jagdgenossen) würden wir uns freuen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl eines neuen Jagdvorstandes
6. Diskussion und Sonstiges
7. Beschlussfassung
8. Schlusswort

Sigrid Gerstenhauer
und der Jagdvorstand

Nichtamtlicher Teil

Aktuelles aus den Ortsteilen

Holzhausen

Frühjahrsputz in Holzhausen



Sei dabei, Holzhausen und seine wunderschöne Umgebung und die verbundenen Rad- und Wanderwege, von Unrat zu befreien.

Wann: **30. März 2019 09.30 Uhr**

Wo Treffpunkt : **Alte Schule, Holzhausen**

Mitbringen: evtl. Handschuhe, Greifzangen, Handwagen

Unterstützer sind: die Treuen Helfer der letzten Jahre, das Lasso, Bratwurstmuseum, die freiwillige Feuerwehr, der Jugendclub, die Grundschule und der Bauhof

Im Anschluss gibt es auf dem Gelände der Alten Schule, Kaffee und Kuchen, andere Getränke und Bratwurst. Lasst und die Dinge selbst in die Hand nehmen. Wir setzen ein Zeichen, für ein achtsames und aktives Miteinander.

Des Weiteren lade ich zum

Hand in Hand Projekt

ein. Es gibt ein Vorhaben, was schon lange umgesetzt werden soll?

Es fehlen jedoch fachliche Hände oder Geräte, vielleicht auch Material um es zu beginnen oder Fertigzustellen?

Meist ist es die Zeit oder Kraft die zu wenig ist.

Hand in Hand setzen wir die Vorhaben gemeinsam um.

Projekte können sein, Zaunbau, Baumhausbau, Teichbau, ausrümpeln... usw.

Wenn es dir am Herzen liegt, teile es mit.

ALLE VORSCHLÄGE, mit Namen, Adresse, und wie geholfen werden kann **abgeben am 30. März 2019 bis 12.00 Uhr ALTE SCHULE**

Bedingung an der Teilnahme ist.: Alle Teilnehmer unterstützen mit ihren Fähigkeiten das ausgeloste Projekt.

Ziel von **HAND in HAND** Projekt ist: gemeinsam das DORF leben- alle Projekte nacheinander auszulosen und fertigzustellen.

Lieben Gruß
Luisa Funke, Tel: 0152/51779860



Impressum

„Postskriptum“ Amtsblatt Amt Wachsenburg

Herausgeber: Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister, Erfurter Str. 42, 99334 Amt Wachsenburg OT Ichttershausen, Tel.: (0 36 28) 9 11-0, Fax (0 36 28) 9 11-2 11, www.amt-wachsenburg.de, info@amt-wachsenburg.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Ichtershausen

Zum 230. Geburtstag von Wilhelm Hey

Der deutsche Pfarrer, Lied- und Fabeldichter Wilhelm Hey wurde am 26. März 1789 in Leina bei Gotha geboren. Während seiner Schullaufbahn besuchte er das Gymnasium in Gotha um sich anschließend einem Theologiestudium in Jena und Göttingen zu unterziehen. Ab 1811 übte er die Tätigkeit als Hauslehrer in Appellern (Niederlande) aus, bis er 1814 als Lehrer in einem Gothaer Schulinternat wirkte. Seine Pfarrerstelle trat Hey 1818 in Töttelstädt bei Erfurt an bevor er 1832 als Superintendent nach Ichtershausen übersiedelte.



Hier begann sein Wirken, für welches er auch heute noch bekannt ist. Neben zahlreichen Fabeln für Kinder und Liedtexten, schuf er unter anderem eine mit 500 Büchern aus eigenen Mitteln finanzierte Dorfbibliothek, eine Sparkasse und eine „Kleinkinderverwahranstalt“. Somit war Hey nicht nur ein Freund der Kinder, sondern auch ein Vordenker seiner Zeit. Sein Vermächtnis überstand die Zeit und Lieder wie „Alle Jahre wieder“ und „Weißt du wie viel Sternlein stehen“ sind heute noch in vieler Munde.

Zu seinem 230. Geburtstag am Dienstag, den 26. März 2019 um 10:00 Uhr möchten wir alle interessierten Bürger zum Wilhelm-Hey-Denkmal neben der Klosterkirche in Ichtershausen einladen.

Erwartet werden Schüler der Grundschule, die Lieder und Fabeln zum Besten geben. Es werden Blumen zum Gedenken niedergelegt.

Ihr
Freundeskreis Wilhelm Hey Ichtershausen

Sülzenbrücken

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Sülzenbrücken,

unsere Kirchturmglöckchen werden in diesem Jahr 100 Jahre alt. Nachdem im 1. Weltkrieg zwei Glöckchen abgeliefert werden mussten, bestellten 1919 Gemeinde und Kirchgemeinde ein neues Geläut, das am 8. Sept. 1919 in Sülzenbrücken eintraf und auch heute noch seinen Dienst tut.



Wir wollen das 100. Jubiläum dieses Ereignisses am 7./8. September 2019 mit einem Fest begehen.

Ein Organisationskomitee wurde gebildet und hat seine Arbeit aufgenommen, die Vorbereitungen haben begonnen. Hierüber möchten wir in einer öffentlichen Ortsteilratssitzung informieren.

- 15.03.2019 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus -

Wir freuen uns auf die Bürgerinnen und Bürger, die sich mit einbringen möchten bei der Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung des Festes, das in der Dorfmitte (Kirche, Bürgerhaus, Krugsplatz) stattfinden soll.

**R. Armster
Ortsteilbürgermeister u. Vors. des Festkomitees**

Neujahrsauftakt 2019 in Sülzenbrücken

Zum Jahresauftakt wurde am 26.01.2019 auf ein gemütliches Beisammensein in das Bürgerhaus Sülzenbrücken eingeladen.



Der Einladung folgten wie auch im letzten Jahr etwa 130 Bürgerinnen und Bürger, was mich sehr gefreut hat. Auch aus den Nachbarorten konnten wir einige Gäste begrüßen.

Die Band „Color“ aus Ichtershausen lieferte die passende Musik und schnell kam gute Stimmung auf.

Ich hoffe, Sie auch im nächsten Jahr zum Neujahrsempfang begrüßen zu können und freue mich nun, neben den diesjährigen Veranstaltungen der Vereine, auf ein nächstes großes Highlight in unserem schönen Sülzenbrücken.

Dieses, und es sei an dieser Stelle bereits erwähnt, findet am 07.09.2019 anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Weihe der Kirchenglocken statt.



Einzelheiten und Informationen hierzu erhalten Sie in nächster Zeit.

Die Vorbereitungen haben bereits begonnen!

Es grüßt Sie herzlichst Ihr

**Raymond Armster
Ortsteilbürgermeister
Sülzenbrücken im Februar 2019**



Jugendclubnachrichten

Informationen zur Jugendarbeit Amt Wachsenburg Ichtershausen & Holzhausen

Liebe Kids,
die nächsten Ferien stehen vor der Tür und wir haben wieder einige spannende Aktionen für Euch geplant.

1. Osterferienwoche vom 15.04. - 18.04.

| Datum | Wann? (Treffpunkt Jugendclub) | Was? | Wer? | Kosten |
|--------------|---|--|------------------------------|--------|
| 15.04. (Mo.) | ab 09:30 Uhr ab 13 Uhr | Osterbrunch & Ostereiersuche Osterbasteln | ab 1. Klasse ab 1. Klasse | 2 €- |
| 16.04. (Di.) | 9:00 Uhr Club <i>bleibt geschlossen!</i> | Tagestour „BELANTIS“ FREIZEITPARK | ab 10 Jahren | 20 € |
| 17.04. (Mi.) | 10 Uhr | Kletterwald, Hohenfelden | ab 8 Jahren | 12 € |
| 18.04. (Do.) | 9:00 Uhr Club <i>bleibt geschlossen!</i> | Kids - Paintball anschließend Grillen | ab 10 Jahren | 25 € |

2. Osterferienwoche vom 23.04. - 26.04.

| Datum | Wann? (Treffpunkt Jugendclub) | Was? | Wer? | Kosten |
|--------------|--|---------------------------------|--------------|--------|
| 23.04. (Di.) | 10:00 Uhr Club <i>bleibt geschlossen!</i> | Kino , Erfurt | ab 1. Klasse | 6 € |
| 24.04. (Mi.) | ab ca. 11 Uhr | Wir backen einen Kuchen | ab 1. Klasse | - |
| 25.04. (Do.) | 10 Uhr Club <i>bleibt geschlossen!</i> | Bad , Arnstadt | ab 1. Klasse | 3 € |
| 26.04. (Fr.) | ab 9 Uhr | Spiel & Spaß im Club | ab 1. Klasse | - |

Informationen zu den einzelnen Angeboten bekommt ihr immer bei uns oder schaut auf unsere Facebook-Seite. Und denkt dran die Teilnehmerzahlen sind wie immer begrenzt!

Ab März haben wir eine neue tolle AG für euch im Jugendclub Holzhausen. Schaut her:

Und zum Schluss noch eine Information zu einer weiteren Sommerfreizeit. Das Sommerferienlager Fehmarn ist komplett ausgebucht. Ihr habt aber noch folgende Möglichkeit:

FREE!

FOTOWORKSHOP

WART DU BOCK AUF FOTOGRAFIE? DANN BESUCH UNS DOCH EINFACH IM JUGENDCLUB HOLZHAUSEN JEDEN DONNERSTAG AB DEM 14.05.19 16 UHR

New!

Bist du zwischen 14 und 20 Jahre alt, dem Wachsenburgamt zugehörig und Fotografie - begeistert? Du willst gute Fotos machen, aber es gelingt dir nicht so richtig? Du hast eine gute Kamera und verstehst nicht welche Einstellungen zum Ziel führen?

Dann hast du nun die Möglichkeit dich kostenfrei an einer wöchentlichen Foto AG im Jugendclub Holzhausen anzumelden. Die Kurse werden von einem professionellen Fotografen begleitet und finden zwischen 16 Uhr und 18 Uhr statt.

Mehrtägige Fotoausflüge, die Vermittlung von Theorie und Praxis, sowie Bildbesprechungen, sollen ein fester Bestandteil dieser AG sein.

Erkunde die Grenzen deiner Kamera und sammle Erfahrungen im Bereich der professionellen Bildgestaltung. Solltest du noch keine eigene Spiegelreflex- oder Systemkamera besitzen, so stellt dir der Jugendclub sein begrenztes Equipment gern zu Verfügung.

Haben wir dein Interesse geweckt? Dann komm einfach zu uns in den Jugendclub Holzhausen oder Ichtershausen und hole dir deine Anmeldung ab.

2019

SUMMER CAMP

ZELTEN KLETTERN PADDELN U.V.M.

Das diesjährig erstmalig durchgeführte Summer Camp 2019 bietet euch die Möglichkeit mit Action, Sport und Grillen an Lagerfeuer in gepflegter Zeltplatzatmosphäre die Ferien zu versüßen.

Wann: 15.07.19 - 19.07.19 (5 Tage)

Wo: Königstein (Sächsische Schweiz)

www.ferdinadshomestay.de

Wer: Kinder von 14-18 Jahre

Was: Zelten Klettern Paddeln

Kosten: 110€ inklusive Ausflüge & Transport

Anmeldungen findet ihr bei uns im Club Ichtershausen sowie Holzhausen. Detailliertere Informationen und Teilnahmebestätigungen folgen im Frühjahr. Bei Rückfragen kontaktiert uns per Mail unter Jugendclubholzhausen@web.de oder Telefon unter der Nummer 017663829570

Habt ihr Fragen? Dann kommt doch einfach mal bei uns vorbei, schreibt uns eine E-Mail an b4club@gmx.de / jugendclubholzhausen@web.de oder ruft unter der Telefonnummer 03628/5627-17 / 0176/63829570 an.

Ganz liebe Grüße eure Jugendpfleger
Juliane Hengelhaupt & Volker Huhndorf

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender März bis Juni 2019

| März | |
|------------|---|
| bis 29.03. | Öffentliche Himmelsbeobachtung in der Sternwarte Kirchheim Jeden Freitag von 19 - 21 Uhr |
| 08.03. | Frauentagsfeier in Sülzenbrücken Bürgerhaus Sülzenbrücken, Beginn 19 Uhr |
| 09.03. | 45. Kinderkleidermarkt in Kirchheim Sporthalle Kirchheim |
| 23.03. | Hesse-Organbesichtigung, Orgelverein Holzhausen Dreifaltigkeitskirche Holzhausen, Beginn 11:45 Uhr |
| 27.03. | Rentnernachmittag, Volkssolidarität Sülzenbrücken Bürgerhaus Sülzenbrücken, Beginn 15 Uhr |
| April | |
| 01.04. | Saisonstart im Bratwurstmuseum |
| 07.04. | Kulinarische Frühjahrswanderung von Arnstadt nach Holzhausen Beginn 10 Uhr Stadtbrauerei Arnstadt |
| 07.04. | Öffentliche Himmelsbeobachtungen in der Sternwarte Kirchheim |
| bis 27.10. | Jeden Sonntag von 10 - 11:30 Uhr |
| 13.04. | Blutspende in Eischleben Feuerwehrgerätehaus Eischleben, Von 10:30 - 12:30 Uhr |
| 14.04. | Ostermarkt in Bittstädt Julius-Lencer-Straße Bittstädt |
| 17.04. | Sponsorenlauf im Marcel Kittel Sportzentrum, Kath. Kirche Beginn 15:30 Uhr |
| 18.04. | Osterfeuer in Eischleben, Feuerwehrverein Eischleben Sportplatz Eischleben, Beginn 19 Uhr |
| 20.04. | Osterfeuer in den Witten Feuerwehrverein Sülzenbrücken |
| 20.04. | Osterfeuer in Bittstädt, Feuerwehrverein Bittstädt Kieswerk Bittstädt |
| 20.04. | Osterfeuer in Holzhausen, Feuerwehrverein Holzhausen Festplatz Holzhausen |
| 20.04. | Osterfeuer in Kirchheim, Feuerwehrverein Kirchheim-Werningsleben e.V. Festwiese Kirchheim |
| 24.04. | Rentnernachmittag, Volkssolidarität Sülzenbrücken Bürgerhaus Sülzenbrücken, Beginn 15 Uhr |
| 27.04. | Feuerwehrfest Thörey, Feuerwehrverein Thörey Feuerwehrgerätehaus |
| 30.04. | Maibaumsetzen in Bittstädt, Feuerwehrverein Bittstädt Feuerwehrgerätehaus Bittstädt |
| 30.04. | Maibaumsetzen in Haarhausen, Feuerwehrverein Haarhausen Feuerwehrgerätehaus Haarhausen |
| 30.04. | Maibaumsetzen in Holzhausen, Kirmesverein Holzhausen |
| 30.04. | Maifeuer in Bechstedt-Wagd, Feuerwehrverein Bechstedt-Wagd Festwiese Bechstedt-Wagd |
| 30.04. | Walpurgisfest in Werningsleben, Feuerwehrverein Kirchheim-Werningsleben Sportplatz Werningsleben |

| Mai | |
|--------------|--|
| bis 27.10. | Öffentliche Himmelsbeobachtungen in der Sternwarte Kirchheim Jeden Sonntag von 10 - 11:30 Uhr |
| 01.05. | Maibaumsetzen in Sülzenbrücken Bürgerhaus Sülzenbrücken |
| 04.05. | 1. Thüringer Nadelfest Ichtershausen Nadelfabrik, Beginn 11 Uhr |
| 11.05. | Orgelkonzert mit Felix Friedrich aus Altenburg Dreifaltigkeitskirche Holzhausen, Beginn: 19 Uhr |
| 18.05. | Hoffest im Otto Knöpferhaus Beginn Knöpferausstellung - Pflanzen |
| 18.05. | Frühlingskonzert Singekreis Ichtershausen Bürgerhaus Ichtershausen |
| 19.05. | Museumsfest und Bratwurst-Song-Contest Bratwurstmuseum Holzhausen, Beginn 11 Uhr |
| 19.05. | Ehrung Wilhelm Hey Gedenkstätte an der Klosterkirche |
| 21.05. | Blutspende in Ichtershausen Feuerwehrgerätehaus, von 16 - 19 Uhr |
| 22.05. | Konzert „Gregorian Voices“ Klosterkirche Ichtershausen |
| 25.05. | Westernreitturnier in Holzhausen |
| 29.05. | Rentnernachmittag, Volkssolidarität Sülzenbrücken Bürgerhaus Sülzenbrücken, Beginn 15 Uhr |
| Juni | |
| bis 27.10. | Öffentliche Himmelsbeobachtungen in der Sternwarte Kirchheim Jeden Sonntag von 10 - 11:30 Uhr |
| 02.06. | Irisches Konzert mit Duo JANNA Dreifaltigkeitskirche Holzhausen, Beginn: 16 Uhr |
| 02.06. | Sommerkonzert „ad libitum“ Klosterkirche Ichtershausen, Beginn 17 Uhr |
| 02.06. | Kinderfest auf der Haide in Bittstädt. Haidenholz Bittstädt |
| 03.06. | Sportabzeichenabnahme, VfB Torpedo Sportzentrum Ichtershausen, von 19 - 21 Uhr |
| 07.06. | Haidenbeat Kirmes Bittstädt Haidenholz Bittstädt |
| 08.06. | Seniorensummerfest auf der Haide in Bittstädt Haidenholz Bittstädt |
| 08.06. | Pfingstfest in Eischleben, Feuerwehrverein Eischleben Sportplatz Eischleben, Beginn 10 Uhr - 16 Uhr |
| 15. - 16.06. | Kirmes in Kirchheim, Kultur und Traditionsverein Kirchheim Dorfplatzscheune Kirchheim |
| 16.06. | Einweihung des Infozentrums an der Klosterkirche Anschließend Konzert in der Klosterkirche |
| 26.06. | Sommerfest der Volkssolidarität Bürgerhaus Sülzenbrücken |
| 29.06. | Tag der offenen Tür Feuerwehr Röhrensee Feuerwehrgerätehaus Röhrensee |
| 29.06. | Feuerwehrfest am Bürgerhaus Feuerwehrverein Sülzenbrücken |

MUSIKALISCHER OSTERMARKT



Bittstädt



mit dem **Shantychor Geraberg**

**Am Sonntag, 14. April 2019
ab 14 Uhr**

Kaffee & Kuchen

große Ostereiersuche

Kinder-Eisenbahn-Express

Deftiges vom Grill

**Zahlreiche Händler
& vieles mehr!**

Der Bittstädter Frauenverein
freut sich auf ihren Besuch!



Wir suchen noch Händler!
– privat oder gewerblich –
für unseren Ostermarkt
am Sonntag, den 14.4.19 in Bittstädt,
Beginn ab 14.00 Uhr,
(ohne Standgebühren)

Bei Interesse melden sie sich unter
03628/76022 Frau Schuster
Email: s.schuster@ortlepp-brennstoffe.de

Der Bittstädter Frauenverein



„Thüringer Nadelfest und 1. Thüringer Queensnight 2019“

Krönung der 6. Thüringer Nadelprinzessin

Vor nunmehr 2 Jahren fand die letzte Auflage des Gemeindefestes „Ichtershausen feiert“ statt. Auf Grund der großen Nachfrage von Einwohnern und Gästen haben wir uns dazu entschlossen, in diesem Jahr wieder eine Veranstaltung in Ichtershausen aufzulegen, die an die Veranstaltung „Ichtershausen feiert“ anknüpft. Aus diesem Grund findet am 04. Mai 2019 das „Thüringer Nadelfest“ in der neu gestalteten „Alten Nadelfabrik“ (Neue Mitte) statt. Ein großes Festprogramm mit dem 13. Maibaumsetzen, 6. Hoheitentreffen, Kinder- und Familienfest, Spezialitätenmarkt und anderen Höhepunkten wartet auf die Besucher.

Zu diesem Event wird dann die „5. Thüringer Nadelprinzessin“ abgekrönt und die 6. Thüringer Nadelprinzessin neu gekrönt. Musik, Unterhaltung, Moderationen, Kapellen und Showeinlagen runden das Programm ab.

Am Samstagabend findet dann erstmalig die „Thüringer Queensnight“ mit der Show- & Partyband „Borderline“ und Moderator Thomas Ostermann, bekannt von Antenne Thüringen, statt. Höhepunkt wird die große Ortswette sein, zu der wir 100 Hoheiten, Prinzenpaare und Präsentationsfiguren aus ganz Thüringen zu einem großen Gruppenfoto ins Nadelwerk vereinen wollen. Für jede teilnehmende Hoheit gehen 4,00 € an das Kinderhospitz nach Tambach-Dietharz. Schaffen wir unser Ziel so wird ein Sponsor den Betrag nochmals verdoppeln.

Karten für die Abendveranstaltung erhalten Sie ab sofort in folgenden Vorverkaufsstellen:

Bibliothek Ichtershausen, Cafe Alte Bäckerei Ichtershausen, Evis Blumenkörbchen Ichtershausen, Postagentur Stangel Ichtershausen, Touristinformation Arnstadt.

Nähere Informationen zum Festprogramm entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.kulturverein-ichtershausen.de
Merken Sie sich schon heute den Termin vor und seien Sie beim Thüringer Nadelfest 2019 am 04. Mai mit dabei!

Verein Prof. Hermann A. Krüger e. V.

Zu folgenden Veranstaltungen laden wir ein:



Verein Prof. Herman
A. Krüger e. V.

**Diavortrag „Costa Rica“ mit
Roland Adlich**

Der Krügerverein lädt Sie am

Dienstag, 09.04.2019, 19 Uhr in die Krügervilla ein.

„Natur pur“ so lautet ein Werbeslogan für dieses mittelamerikanische Land. Das Spektrum reicht von Traumstränden an der Pazifikküste über ausgedehnte Bergregionen mit dichten Nebelwäldern und Vulkane bis 3.000 m Höhe bis zu Mangrovenschutzgebieten an der Karibik. Beachtlich ist auch die Artenvielfalt der Tierwelt. Umweltschutz und Nachhaltigkeit sind in Costa Rica wichtige Themen.

Eintritt: 5 €, für Getränke ist gesorgt.

Verein Professor Herman Anders Krüger e. V. in der Krügervilla, Bergstraße 9, OT Neudietendorf, 99192 Nesse-Apfelstädt

BACH-FESTIVAL-ARNSTADT 2019

21. bis 24. März



Arnstadt feiert. Auf stolze 15 Jahre Festivalgeschichte blickt die traditionsreiche Bachstadt bereits zurück. In diesem Jahr lädt

der Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt vom 21. bis 24. März zum Bach-Festival-Arnstadt ein und bleibt dabei dem beliebten Festival-Charakter treu. Besucher können sich auf ein vielseitiges Programm aus klassischen Konzerten, Matinee, inszenierten Stadtrundgängen, Theateraufführungen bis hin zu Kinderkonzerten und kulinarischen Reisen zurück zu Bachs Zeiten freuen.

Auftaktprogramm und Eröffnungskonzert

Traditionell wird der Auftakt des Bach-Festival-Arnstadt am 21. März mit einer musikalischen Bachehrung zelebriert. Anlässlich des 334. Geburtstages von J. S. Bach übernimmt dies der Schulchor der Grundschule Johann Sebastian Bach Arnstadt gemeinsam mit Kantor Jörg Reddin. Im Anschluss gestaltet die Musikschule Arnstadt-Ilmenau das Wandelkonzert „Kleine Hände, große Musik“ in der Johann-Sebastian-Bach-Kirche sowie im gegenüberliegenden historischen Rathaus Arnstadts. Lukullischen Genüssen darf danach gefrönt werden: Besucher erwartet ein außergewöhnliches Koch-Event - ein Profi-Koch entführt kulinarisch ins 18. Jahrhundert. In entspannter Atmosphäre werden Gerichte aus der barocken Zeiten zubereitet.

Zum Eröffnungskonzert am 22. März in der Johann-Sebastian-Bach-Kirche präsentieren der Norddeutsche Kammerchor, das Duo Ahlert und Schwab sowie Kantor Jörg Reddin an der Continuo-Orgel Werke u. a. von J. S. Bach, der Bachfamilie, Schütz und Johannes Eccard. Das Konzert mit dem Titel „Gesungenes und Gezupftes“ steht unter musikalischer Leitung von Maria Jürgensen. Maria Jürgensen studierte in Leipzig in der Chorleitungsklasse von Thomaskantor Prof. Georg Christoph Biller. Als Organistin gewann sie bereits internationale Orgelwettbewerbe; als Chorleiterin ist mit dem von ihr gegründeten Norddeutschen Kammerchor regelmäßig auf Tournee. 2015 erhielt der Chor eine renommierte Auszeichnung in der Kategorie „Chorwerkeinspielung des Jahres“.

Musical, Kantatengottesdienst und Abschlusskonzert

Diese einzigartige Mischung aus verschiedensten Genres, sich Bach anzunähern und ihn zu feiern, macht das Festival zu etwas Besonderem. So können sich Besucher unter anderem auf eine geführte Rundfahrt freuen: „Dem Klang auf der Spur“, so heißt es am 23. März - inklusive Orgelbesichtigungen in der Umgebung Arnstadts, Klangproben, Imbiss, Kaffeegedeck und Eintritt zum Konzert in Bachs Trauikirche in Dornheim mit dem Kammermusiktrio Marais Consort. Zuvor gastiert im Arnstädter Rathaussaal die New Yorker Pianistin Carolyn Enger mit ihrem Programm „Germans and Americans together“ - eine vielversprechende Matinee mit Werken von J. S. Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy und Ned Rorem. Carolyn Enger ist „Steinway Concert Artist“ und erhielt für ihre lyrischen wie auch dynamischen Interpretationen die Anerkennung großer Musikkritiker. Am Abend erleben Zuschauer im Theater im Schlossgarten mit dem Musical „BACH - Der Rebell“ die Inszenierung der wilden Jugend Johann Sebastian Bachs. Für Nachtschwärmer geht es in der Remembar der Stadtbrauerei Arnstadt auf in eine Club-Nacht der besonderen Art: „Bach trifft moderne Sounds“, mit Floorfiller Dj Björn, bekannt aus Radio TOP40.



Festivallerlebnis am authentischen Ort

Der Beginn einer Weltkarriere - in Arnstadt legte Johann Sebastian Bach wegweisende Grundsteine für seine spätere Laufbahn als weltweit geachteter Musiker und Komponist. Besucher des Bach-Festival-Arnstadt erleben Aufführungen an originalen Schauplätzen. Hier saß Bach auf der Orgelbank, hier verliebte er sich und gab sich so manchen Zwistigkeiten hin. Hier griff er in die Tasten und begründete seinen Ruf als begnadeter Barockmusiker. Ob Bachkirche, Bachdenkmal oder Bachhaus - Arnstadt verfügt über die meisten Wirkungsstätten der Bachfamilie unter allen Bachorten. Eindrucksvolle theatralische Stadtrundgänge berichten von heiteren Anekdoten und führen zu den vielfältigen Lebensspuren der Musikerfamilie. Der originale Orgelspieltisch, an dem Bach einst spielte, ist im Schlossmuseum zu sehen.

Ausführliche Details zum Festivalprogramm sind auf www.bach-festival.de erhältlich. Informationen zum Ticketverkauf, Übernachtungsmöglichkeiten und Reisearrangements gibt es in der Tourist-Information Arnstadt, Tel.: 03628 - 602049, E-Mail: information@arnstadt.de.



Der 24. März beginnt mit einem Kantatengottesdienst in Johann-Sebastian-Bach-Kirche unter Leitung von Kantor Jörg Reddin. Organist Lars Schwarze, capella arnestati und weitere Künstler gestalten diesen traditionsreichen Programmpunkt. Zum Abschlusskonzert „a cappella“ präsentieren der preisgekrönte Knabenchor Hannover gemeinsam mit dem Organisten Lars Schwarze Werke von Johann Pachelbel, der Bachfamilie, Felix Mendelssohn Bartholdy, Lotti und Steffani. Der Knabenchor Hannover gastiert im In- und Ausland und hat seit seiner Gründung mehr als 80 Konzerttourneen in über 45 Länder unternommen, darunter fast alle Länder Europas, Israel, Japan, Kuba, Mittel- und Südamerika, die USA, Südafrika und China. Organist Lars Schwarze studierte u. a. bei Prof. David Titterington an der renommierten Royal Academy of Music in London und wurde dort mit dem „Margaret and Syndey Lovett Prize“ ausgezeichnet.

2019 - Kirmse in
KIRCHHEIM



Samstag, 15. Juni ab 08:00 Uhr

Ständchen

Samstag, 15. Juni ab 19:00 Uhr

Tanz mit LifeStyle

Sonntag, 16. Juni ab 10:00 Uhr

Früschoppen

Dorfplatz Kirchheim

Kultur- und Traditionsverein Kirchheim

Vereine und Verbände

„Wilhelm-Hey-Literaturpreis 2019“

Dieser Preis wird zum dritten Mal vergeben, um das Leben und Wirken des Pfarrers, Dichters und Menschenfreundes Wilhelm Hey zu würdigen.

- Wer kann daran teilnehmen: alle Bürger des IIm-Kreises
- Womit können Sie teilnehmen:
 - Geschichten, Erzählungen und Märchen (keine Gedichte!)
 - spannend oder unglaublich
 - nachdenklich oder spontan
 - phantastisch oder verrückt
 - traurig oder lustig
 - utopisch oder historisch
 - kriminalistisch oder liebreizend
- Lassen Sie Ihrer Phantasie freien Lauf und reichen Sie bitte nur eine selbstverfasste Geschichte pro Teilnehmer ein.
- Nicht gestattet sind sittenwidrige, gewaltverherrlichende, sexistische oder menschenverachtende Texte (wir behalten uns vor, solche Werke vom Wettbewerb auszuschließen).
- Form der Ausfertigung:
 - 12 - 16 Jahre bis 1000 Wörter
 - ab 17 Jahre bis 3000 Wörter
- Bitte vermerken Sie Ihr Werk mit Vor- und Zunamen, Ihrem Geburtsdatum, Ihrer Adresse und Telefonnummer. Geben Sie bitte die Wörterzahl des Werkes an.
- Einsendeschluss ist der 30. April 2019
- Einreichungen bitte per Post an: Kulturverein Ichttershausen e.V., R.-Teichmüller-Str. 18, 99334 Amt Wachsenburg OT Ichttershausen oder per Mail an: kulturvereinichttershausen@yahoo.de
- Die Prämierung der Gewinner erfolgt im Rahmen einer Veranstaltung des Kulturvereins Ichttershausen e. V. im Herbst 2019.
- Ihre Daten werden vertraulich behandelt, nicht an dritte weitergegeben und nur zum Zweck dieser Literaturpreisausschreibung verwendet.
- Der Preisträger/die Preisträgerin erklärt sich mit der Veröffentlichung des ausgezeichneten Textes in einer Broschüre sowie im Internet einverstanden.

Bei Fragen erhalten Sie Auskunft unter: 03628-527 547

Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereins Ichttershausen

Am 9. Februar 2019 fand im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr die Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereins statt. Zunächst begrüßte Vorsitzende Berit Thierfeldt alle anwesenden Mitglieder und berichtete über die im vergangenen Jahr stattgefundenen Vereinsveranstaltungen: So wurde auch 2018 ein Osterfeuer ausgerichtet, über das Jahr verteilt wurden gemeinsam mit dem DRK 4 Blutspendetermine durchgeführt. Außerdem öffnete die Feuerwehr am 22. Juli 2018 erneut ihre Tore für interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Auch Wehrführer Kevin Schorr zog Bilanz. Im Jahr 2018 mussten die Kameraden 82 mal zu Einsätzen verschiedenster Art ausrücken, darunter 50 Brandeinsätze. Er dankte den 36 aktiven Frauen und Männern für ihre geleistete Arbeit.

Das Thema Mitgliedergewinnung ist weiterhin von hoher Bedeutung für die Freiwillige Feuerwehr. Auch wenn sich diese als schwierig erweist, gibt es doch Erfolge: Enrico Hanning konnte in die Einsatzabteilung aufgenommen werden.

Im Hinblick auf die Nachwuchsförderung ist die Feuerwehr Ichttershausen gut aufgestellt. Jugendfeuerwehrwartin Katja Felkl berichtete über die Aktivitäten der 27 Jugendfeuerwehrmitglieder, die je nach Alter in 3 Gruppen ausgebildet werden.

In diesem Jahr stand auch die Wahl des Vereinsvorstandes auf der Agenda. Als erfahrener Wahlleiter stand Vereinsmitglied Jörg Thamm (CDU) zur Verfügung, was für einen reibungslosen Ablauf der Wahl sorgte. Berit Thierfeldt wurde als Vereinsvorsitzende wiedergewählt, als ihr Stellvertreter wurde Ronny Baumbach

bestimmt. Marco Perlt agiert künftig als Kassenverwalter, Juliane Priebis übernimmt die Position der Schriftführerin und Lars Kreidel wurde zum Pressesprecher gewählt.



Superman vs. Eiskönigin - Superhelden-kinderfasching in Ichttershausen

Buntes Treiben und nichts für schwache Nerven - kurz Kinderfasching. Wieder einmal verwandelte sich das Bürgerhaus in Ichttershausen in ein Paradies zum Toben und Spielen. Über 100 Kinder und dazu deren Eltern waren gekommen, um gemeinsam Fasching zu feiern. Zu bestaunen gab es nicht nur die vielen tollen Kostüme der Kinder, die dem Superheldenmotto gefolgt waren und als ihre Helden aus den Kinderzimmern kamen, auch wurden einige Tänze aus dem aktuellen Programm gezeigt. Einen großen Auftritt hatten die Kleinsten des Vereins, die Tanzmäuse. Sie nahmen die Zuschauer mit auf eine musikalische Reise in die Welt der Trolls.

Die Kinder, die nicht nur zuschauen, sondern lieber mitmachen wollten, konnten dies bei Spielen wie dem Hindernisparcours oder dem Superheldenquiz tun.



Unterstützung bei der Moderation hatte die „Kuh“ (Andreas Hempel) in diesem Jahr von einem waschechten Superhelden, Captain Raketo (Tobias Wilk). Doch geschah dies nicht ohne Grund, denn nach vielen, vielen Jahren der Vorbereitung und Moderation des Kinderfaschings, übergibt Andreas Hempel das Moderationsmikro nun in die Hände von Tobias Wilk, der zukünftig die ehrenvolle Aufgabe übernimmt, den kleinen Faschingsfreunden einen aufregenden Nachmittag zu bereiten. Mit einem kleinen Geschenk und einem großen Dankeschön, wurde die Kuh am Ende auf ihre grüne Wiese verabschiedet, wo sie nun das tun kann, was Kühe halt so tun, wenn sie nicht gerade einen Kinderfasching moderieren.



Blutspendetermine Ichnershausen

Am 25. Februar 2019 fand die erste Blutspendeaktion des Jahres im Feuerwehrgerätehaus Ichnershausen statt. Ein herzliches Dankeschön gilt den 44 Spendern - die bisher größte Anzahl - und den fleißigen Helfern.



Folgende weitere Blutspendetermine sind in diesem Jahr geplant:

Dienstag, 21.05.2019

Montag, 29.07.2019

Dienstag, 22.10.2019

Alle Blutspendeaktionen finden im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Ichnershausen, Zur Feuerwehr 9, im Zeitraum von 16 bis 19 Uhr statt.

Änderungen vorbehalten.



Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Vereinsmitglieder, hiermit erinnern wir an unsere Einladung zu unsere diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung

am Freitag, den **22.03.2019** um **19:00 Uhr**, in Sülzenbrücken (Bürgerhaus).

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme.

Nadine Barth
Vorsitzende



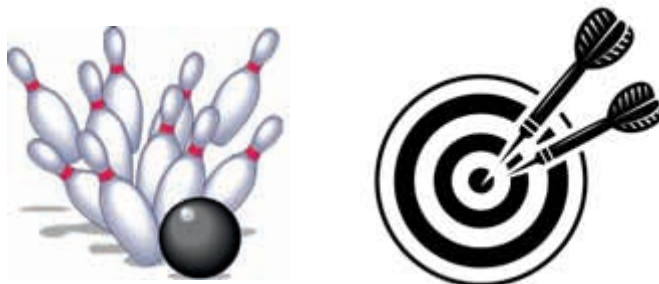
Danksagung

Wir, die Bittstädter Wölfe, möchten uns rechtherzlich bei all unseren Sponsoren bedanken. Ohne ihre großzügige Unterstützung wäre uns die Vereinsneugründung nicht gelungen.

Unser Dank geht an den Baubetrieb Rene Feige, den Gasthof „Zur Heide“ in Bittstädt, Elektromeister Carsten Himmel, Firma Ortlepp Heizöl-Diesel-Kohlen, Reisebüro Sonnenklar in Arnstadt, 234 Werbung, Fliesen Keil, Borst Motorgeräte, Zimmermeisterbetrieb Steingräber, Hoch-Tief-Ausbau- Reißland, Wachsenburg Elektrik, Thüringer Kamin und Brennholz, sowie Sascha Bebbler aus Haarhausen. Durch ihr Vertrauen und die großzügige finanzielle Unterstützung konnten wir innerhalb kurzer Zeit sehr viel auf die Beine stellen.

Alle Kegelinteressierten sind rechtherzlich eingeladen, bei unserem Training vorbei zu schauen. Die Frauen kegeln montags, die Männer dienstags jeweils ab 19 Uhr.

Seit Februar gibt es in unserem Verein die Abteilung Dart. Auch hier sind alle Neugierigen eingeladen mitzumachen. Training ist jeden Mittwoch 18 Uhr im alten Kindergarten in Bittstädt. Vielen Dank an den Bittstädter Frauenverein, der uns dafür die Räume zur Verfügung stellt.



Senioren

Seniorengeburtstage April 2019

Das Amt Wachsenburg gratuliert recht herzlich:

Bechstädt-Wagd

| | | |
|--------|--------------------|-------------------|
| 17.04. | zum 80. Geburtstag | Paukert, Wolfgang |
| 23.04. | zum 75. Geburtstag | Roth, Irmgard |

Eischleben

| | | |
|--------|--------------------|--------------------|
| 08.04 | zum 70. Geburtstag | Winter, Hannelore |
| 16.04. | zum 75. Geburtstag | Erley, Franz-Josef |

Haarhausen

| | | |
|--------|--------------------|-----------------------|
| 09.04. | zum 70. Geburtstag | Noe, Marlis |
| 20.04. | zum 95. Geburtstag | Klippstein, Margarete |

Holzhausen

18.04. zum 75. Geburtstag Hempel, Heidrun

Ichtershausen

07.04. zum 80. Geburtstag Heimbürge, Selma
 08.04. zum 75. Geburtstag Heinz, Gisela
 14.04. zum 80. Geburtstag Barth, Dieter Walter
 18.04. zum 70. Geburtstag Höpfner, Erhard Kurt
 24.04. zum 70. Geburtstag Henkel, Johanna
 27.04. zum 75. Geburtstag Göllitz, Rainer
 27.04. zum 70. Geburtstag Conrad, Peter
 29.04. zum 90. Geburtstag Schröpfer, Heinz

Kirchheim

08.04. Dr. Bähring, Waltraud zum 80. Geburtstags

09.04. zum 70. Geburtstag Pfau, Hartmut
 25.04. zum 80. Geburtstag Plischke, Renate
 30.04. zum 75. Geburtstag Schröder, Klaus

Röhrensee

21.04. zum 75. Geburtstag Fischer, Rainer

Sülzenbrücken

10.04. zum 75. Geburtstag Jentsch, Heidrun
 11.04. zum 70. Geburtstag Frank, Ludwig
 20.04. zum 70. Geburtstag Keller, Helga Lotte

Thörey

26.04. zum 80. Geburtstag Rolapp, Veronika
 27.04. zum 85. Geburtstag Platz, Marianne

Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen ihnen Gesundheit und alles Gute. Glückwunsch auch all denjenigen, die hier nicht genannt werden wollen.



Kirchliche Nachrichten

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Ichtershausen und Kirchengemeindeverband Wachsenburggemeinde lädt ein:

auf der WeBSITE: verband-wachsenburgkirche.de

Gottesdienste und Veranstaltungen

01.03.2019

17.00 Uhr Ökumenischer Weltgebetstag in der Kath. Kirche
 01. - 03.03. Konfirmandenrüstzeit

03.03.2019

10.00 Uhr Einführungsgottesdienst von Pfr. Hock in Sülzenbrücken

06.03.2019

14.30 Uhr Seniorennachmittag in Thörey

09.03.2019

Kirchenältestentag in Arnstadt

10.03.2019

09.00 Uhr Morgenandacht in Rehestädt
 10.00 Uhr Gottesdienst in Haarhausen
 13.00 Uhr Andacht zum Mittag in Molsdorf
 14.00 Uhr Gottesdienst in Eischleben

17.03.2019

09.00 Uhr Morgenandacht in Thörey

10.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Ichtershausen
 13.00 Uhr Mittagsandacht in Bittstädt
 14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Holzhausen

20.03.2019

13.30 Uhr Seniorennachmittag in Haarhausen

31.03.2019

09.00 Uhr Morgenandacht in Rockhausen
 10.15 Uhr Gottesdienst in Ichtershausen
 14.00 Uhr Gottesdienst in Holzhausen

02.04.2019

Elternabend für Konfirmanden

09.04.2019

10.00 Uhr Konfifahrt nach Erfurt

Donnerstags

19.30 Chorprobe „ad libitum“ im Seitenschiff der Klosterkirche

Sprechzeiten im Pfarramt Ichtershausen

Dienstags 11.00 - 13.00 Uhr

Kontakt:

Evang.-Luth. Pfarramt Ichtershausen
 Pfarrer Mathias Hock
 Klosterstr. 1, 99334 Amt Wachsenburg OT Ichtershausen
 Telefon 03628 44267
 Mobil: 0160 8427302
 Fax 03628 582110
 email: Ichtershausen@Kirche-Arnstadt-Ilmenau.de

Katholische Filialgemeinde St. Marien

Kirche des gewebten Labyrinth

Mitteilungen der katholischen Gemeinde

Die Katholische Gemeinde gratuliert der evangelischen Gemeinde zum neuen Pfarrer. Wir wünschen Pfarrer Matthias Hock Gottes Segen, Gesundheit und die Klugheit des guten Hirten zum Wohl der Gemeinde, aller Christen und der Kommune.

Am Mittwoch, dem 6.3. endet die närrische Zeit mit dem Aschermittwoch, der Eröffnung der Fastenzeit. Alle sind zu einem Leben der Enthaltsamkeit eingeladen.

Am Palmsonntag, 14. April, laden wir um 15.00 Uhr zum Familienkreuzweg ein. Er wird zu den Gedenkorten in Ichtershausen führen.

Vom 15. bis 17.04. finden die Schülerprojekttage in der Karwoche statt. Am Mittwoch ist der Sponsorenlauf.

Terminkalender für März / Fastenzeit 2019

Mittwoch, 06.03. 18.30 Uhr Hl. Messe am Aschermittwoch mit Aschenkreuz
 Sonntag, 10.03. 09.00 Uhr Hl. Messe am 1. Fastensonntag
 mittwochs 18.30 Uhr Kreuzwegandacht
 Sonntag, 17.03. 09.00 Uhr Hl. Messe zum 2. Fastensonntag
 Sonntag, 24.03. 09.00 Uhr Hl. Messe zum 3. Fastensonntag
 Sonntag, 31.03. 09.00 Uhr Hl. Messe zum 4. Fastensonntag
 Sonntag, 07.04. 09.00 Uhr Hl. Messe zum Passionssonntag
 Sonntag, 14.04. 09.00 Uhr Hl. Messe zum Palmsonntag

Pfarrer Michael Gabel

Achtung neu!!! Weitere Angaben finden Sie unter <http://www.st.elisabeth.arnstadt.de> und für Ichtershausen <http://www.st.elisabeth.arnstadt.de/932-2/>.

Nächster Redaktionsschluss

Donnerstag, den 21.03.2019

Nächster Erscheinungstermin

Donnerstag, den 04.04.2019